

Text 1 zu Kapitel 2:

Reich und Kirche

I. Quellentext

In nomine domini, amen. Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur. (1) Noverint igitur universi, quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum vallis inferioris maliciam temporis attendentes [...]

[Übersetzung]

In Gottes Namen, Amen. Dem öffentlichen Ansehen und dem gemeinen Nutzen ist es förderlich, wenn auf Friede und Ruhe zielende Verträge in erforderlicher Weise gesichert werden.

(1) Daher soll jedermann wissen, dass die Leute des Tales Uri, die Gesamtheit des Tales von Schwyz und die Gemeinschaft der Leute des unteren Tales von Unterwalden im Hinblick auf die Arglist der Zeit und um sich und das Ihrige besser schützen und in erforderlicher Weise bewahren zu können, in guten Treuen sich versprochen haben, mit Rat und Tat und Förderung, mit Leib und Gut und mit aller Macht sich gegenseitig beizustehen, innerhalb der Täler und ausserhalb, gegen alle und gegen einzelne, die ihnen oder einem von ihnen Gewalt, Unbill oder Unrecht zufügen und gegen Leib und Gut Übles im Sinne haben.

(2) Und es hat jede Gemeinde versprochen, der anderen in jedem Fall zu Hilfe zu eilen, wenn es nötig sein sollte, und zwar auf eigene Kosten und soweit es erforderlich wäre, um gegen einen böswilligen Angriff Widerstand zu leisten und Unrecht zu rächen, und dies unter Leistung eines leiblichen Eides und ohne Vorbehalt und in Erneuerung des früheren, eidlich bekräftigten Bündnisses.

(3) Dies aber in der Weise, dass jedermann nach seinem Stand seinem Herrn, wie es sich gehört, untergeben und zu Diensten sein solle.

(4) Nach gemeinsamem Rat und einhelliger Meinung haben wir auch gelobt, beschlossen und bestimmt, dass wir in den besagten Tälern niemanden jemals als Richter uns geben lassen oder annehmen sollen, der dieses Amt um Geld oder Geldeswert irgendwie erworben habe oder der nicht Einwohner oder unser Landmann wäre.

(5) Wenn aber Zwietracht unter irgendwelchen Eidgenossen entstehen sollte, so sollen die Einsichtigen unter den Eidgenossen den Streit zwischen den Parteien in der ihnen zuträglich scheinenden Weise schlichten, und wenn eine Partei sich dem Schiedsspruch verweigern sollte, so sollen die übrigen Eidgenossen dem entgentreten.

(6) Darüber hinaus wurde von ihnen bestimmt, dass, wer böswillig einen Andern, Unschuldigen umbringt, sofern er ergriffen wird, sein Leben verlieren soll, wie es seine schwere Schuld gebietet, wenn er nicht seine Unschuld am besagten Verbrechen beweisen kann. Falls er jedoch entweichen sollte, so darf er nie mehr zurückkehren. Wer den genannten Verbrecher aufnimmt oder beschützt, ist aus den Tälern zu verbannen, bis er von den Eidgenossen wieder ausdrücklich zurückgerufen wird.

(7) Wenn aber jemand einen Eidgenossen am Tag oder in der stillen Nacht böswillig durch Brandstiftung schädigt, soll er nie mehr als Landsmann gelten. Und wenn den genannten Verbrecher jemand begünstigt und schützt, soll er dem Geschädigten Genugtuung leisten.

(8) Wenn ferner einer von den Eidgenossen einen andern seiner Habe berauben oder ihm sonstwie Schaden zufügen sollte, so soll das Vermögen des Schädigers, soweit es sich in den Tälern befindet, in Beschlag genommen werden, um dem Geschädigten gerechterweise Wiedergutmachung zu verschaffen.

(9) Ferner soll niemand einem andern etwas pfandweise wegnehmen, ausser dieser sei offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies darf nur mit Erlaubnis eines Richters geschehen.

(10) Im Übrigen soll jeder seinem Richter gehorsam sein und, wenn nötig, den Richter innerhalb des Tales bezeichnen, vor dem er Recht zu nehmen hat.

(11) Und wenn einer dem Gericht nicht Folge leistet und wegen seiner Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen Schaden erleidet, so haben alle anderen Eidgenossen den betreffenden Widersetzlichen zur Leistung einer Genugtuung anzuhalten.

(12) Wenn aber Fehde und Zwietracht unter irgendwelchen Eidgenossen entstehen und eine der streitenden Parteien den Schiedsspruch oder die zuerkannte Genugtuung nicht annehmen würde, so sind die Eidgenossen verpflichtet, die andere Partei zu schützen.

(13) Die vorstehenden, in wohlmeinender Absicht zum gemeinen Nutzen beschlossenen Vereinbarungen mögen mit Gottes Willen von dauerndem Bestand sein.

Zum Beweis dessen ist die vorliegende Urkunde auf Verlangen der Vorgenannten verfasst und durch die Befestigung der Siegel der betreffenden drei Gemeinden und Täler bekräftigt worden.

Geschehen im Jahre des Herrn 1291, im Anfang des Monats August.

II. Interpretation

1. Zusammenfassung

Formal liegt ein im Original in lateinischer Sprache abgefasster Quellentext vor, der – wie der deutschsprachigen Übersetzung zu entnehmen ist – ein Geschehen von Anfang August 1291 dokumentiert. Einleitend wird festgehalten, dass es «dem öffentlichen Ansehen und dem gemeinen Nutzen [...] förderlich [sei], wenn auf Friede und Ruhe zielende Verträge in

erforderlicher Weise gesichert werden». Der Text umfasst dreizehn Aspekte. Die Urkunde wurde sodann von den Männern (Leute = *homines*) von den Tälern Uri, Schwyz und der Kommune der Männer des unteren Tales von Unterwalden besiegelt. Die Urkunde schliesst wie sie eröffnet wurde mit dem Bezug auf Gott (13), den Herrn (Schluss) und ist abschliessend datiert.

Material versprechen sich die drei Gemeinden im Sinn der Erneuerung eines früheren Bündnisses (2) gegenseitige Hilfeleistung gegen Angriffe von innen wie von aussen (1-2) sowie die schiedsgerichtliche Beilegung interner Konflikte (5, 12). Das Abkommen umfasst ferner das Versprechen, dass jedermann nach seinem Stand seinem Herrn untergeben bleibe (3) und dass keine auswärtigen oder auf Grund von Geldleistungen eingesetzten Personen als Richter angenommen werden (4), aber dennoch dem Richter gehorsam geschuldet werde (10) und derjenige, der sich seinem Richter zu folgen weigere, von den übrigen Vertragsparteien dazu angehalten werde. Sodann werden Tatbestände genannt, die von allen gleich verfolgt werden sollen, nämlich: Totschlag, Brandschatzung, Raub und eigenmächtige Pfandnahme (6-9).

2. Sachliche Aussagen

Methodische Vorbemerkung: Die sachlichen Aussagen beziehen sich auf die zuvor erwähnten «materialen» Elemente gemäss Zusammenfassung, die sich aufgrund der Beobachtung der inhaltlichen Aussagen des Quellentexts ergeben haben. Die Aussagen beziehen sich hier auf drei Themenkomplexe: (2.1) das Versprechen der Vertragsparteien auf gegenseitige Hilfeleistung und interne Konfliktbewältigung, (2.2) auf eine Gruppe von Tatbeständen, die von den Vertragsparteien gemeinsam und gleich behandelt werden sollen sowie (2.3) auf die Pflichten, vor dem zuständigen Richter zu erscheinen und seinen Anweisungen zu folgen, ausser dieser hätte sein Amt käuflich erworben oder sei kein Einwohner bzw. Landmann. Die formalen Elemente werden bei der Textbestimmung (Ziff. 3) behandelt.

2.1. Gegenseitige Hilfeleistung und interne Konfliktbewältigung

Die ersten beiden Versprechen der Urkunde beziehen sich auf die Gewaltabwehr, die einer der drei Talschaften oder Gemeinwesen von aussen oder innen droht und die die anderen verpflichtet (auf eigene Kosten) zu Hilfe zu eilen. Eine einfache Erfahrung liegt diesem Versprechen zugrunde: Zusammenarbeit macht sicherer gegen innere wie äussere Feinde, gemeinsam ist man stärker. Insbesondere wird damit äusseren Feinden präventiv signalisiert, dass sie es im Fall des Angriffs auf eine Gemeinde gleich mit drei Talschaften aufnehmen müssten, was die Sicherheit jeder Vertragsgemeinde vor äusserer Aggression erhöht. Während die inneren Feinde durch die Aufzählung der Tatbestände als Mörder, Brandstifter, Räuber und Pfanddiebe bezeichnet werden, handelt es sich bei den äusseren Feinden um jeden potentiellen Aggressor.

Auch die Motivation für dieses Bündnis liegt auf der Hand. Offensichtlich sind die Zeiten politisch bewegt und schwierig und die Menschen arglistig (1), zumindest wird dies so empfunden und ausgedrückt, weshalb «ein früheres, eidlich bekräftigtes Bündnis» mit dem vorliegenden Versprechen erneuert wird (2). Das Dokument gibt Geschehnisse um 1291 wieder. In dieser Zeit gab es noch keine Territorialstaaten bzw. staatlich institutionalisierte Ordnung, sondern «nur» Herrschaften und Reiche mit unklar verlaufenden Grenzen, die als Personenverbände (etwa durch die Lehnordnung) organisiert waren. Doch die Zeitgenossen schlossen Friedensbündnisse zur Stabilisierung der Ordnung. Diese Land- und Reichsfrieden hatten sich aus den Gottesfrieden des Hochmittelalters entwickelt, die vorweg kirchliche Orte und Personen schützen wollten. Die weltlichen Herrscher, vorab die Könige, wollten Ruhe und Ordnung reichsweit sichern wie 1235 Friedrich II., der nicht nur Verbote und Strafen sondern auch einen gerichtlichen Weg der Konfliktbewältigung vorschrieb. Die Könige waren zur Sicherung der christlichen Ordnung, des Heils und damit auch des Friedens im Reich verpflichtet. Aber auch die Städte und Ritter schlossen Bündnisse, ja selbst die Kaufleute beschworen ihren Selbstschutz durch überregional wirksame Vereinigungen. Wer sich nicht verbündete, war schutzlos. Deshalb sollte nicht erstaunen, dass sich auch diese Talschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden verbündeten. Und wie es üblich war, mussten diese Bündnisse immer wieder erneuert werden, wovon ja auch der vorliegende Vertrag spricht. Diese Bündnisse wurden beidseitig, also beschworen und zwar mit Blick auf die höchste und mächtigste Instanz: Gott. Deshalb sprechen sich die Vertragsparteien auch als «coniurati», als gemeinsam Schwörende, oder Schwur- bzw. Eidgenossen an. Es handelt sich vorliegend also um eine damals durchaus übliche Bündnissache.

Vor dem politischen und wirtschaftlichen Hintergrund freilich, dass etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Gotthardpass und somit die Nord-Südachse im Heiligen Römischen Reich durch die heutige Zentralschweiz ausgebaut wurde und damit die längeren Wege über den Grossen St. Bernhard im Westen und den Splügen oder Septimer im Osten abgekürzt bzw. gemieden werden konnten, bedeutete dies, dass die genannten Talschaften, die bislang peripher lagen, plötzlich eine enorme politische und ökonomische Wertsteigerung erfuhren.¹ In diesen Talschaften gehörten viele Grundherrschaften aber auswärtigen Herren, Familien und Klöstern², insbesondere den Habsburgern. Es ist mehr als begreiflich, dass diese Talschaften nun nach Eigenständigkeit verlangten. In Fällen der politischen

¹ V. a. die damals erstellte Brücke über die Schöllenschlucht hatte dies möglich gemacht und so wie im Bündnis Gott als überirdische Macht angerufen wird, so war freilich bei einem solch waghalsigen Brückenbau über eine Schlucht der Sage nach der Teufel im Spiel, weshalb die Brücke im Volksmund den Namen «Teufelsbrücke» erhielt. Sieht man sich freilich die grossartigen – insbesondere kirchlichen – Bauten an, die vor allem in Italien und Frankreich, aber auch in deutschen Ländern einschliesslich den oberdeutschen Städten wie Zürich, dann kann einem dieser Brückenbau nicht erstaunen. Solche Bauten gehörten zum professionellen Handwerk der Architekten.

² Insbesondere hatte auch das Fraumünster in Zürich als Reichskloster reichen Landbesitz in Uri.

und wirtschaftlichen Separation kam es häufig vor, dass der bisherige Landesherr als Feind und Aggressor erscheint, wenn er seine Rechte geltend machte.

Hierbei darf folgendes nicht vergessen werden: Gerade weil die Gebietsverhältnisse bzw. –ansprüche unklar waren, kam es zu Konflikten, die auf dem Wege der Fehde durchaus rechtmässig ausgetragen wurden. Doch mit dem Fehdewesen ist das bekannte Phänomen der Eskalation verbunden, das man seit dem frühen Mittelalter durch die Stammesrechte einzugrenzen versucht hatte. Doch da eine übergeordnete Institution eines Staates fehlte, die für Recht und Ordnung, Ausgleich und Strafe sorgen konnte, wurde das Problem, das man nicht in den Griff kriegte, über solche Friedensbündnisse angegangen. Deshalb versprechen sich die drei Talschaften bzw. deren Führungskräfte gegenseitigen Beistand im Falle eines Angriffs von aussen resp. Hilfe bei Rachezügen des Vertragspartners. Das Bündnis schliesst aber auch das Versprechen ein, sich gegenseitig unbehelligt zu lassen. Wird mit den beiden ersten Artikeln in erster Linie die Aggression von aussen angesprochen, so regelt Absatz 3 den Kollisionsfall, dass der Herrendienst der Gemeinschaftsverpflichtung zur Fehdeabwehr doch vorgeht.

2.2. Straftatbestände und Landfriedensordnung

Vier Bestimmungen dieses Bündnisses betreffen den inneren Frieden. Entsprechend dem Vorbild der Reichs- und Provinziallandfrieden werden Tatbestände des Landfriedensbruchs formuliert, die einen Ansatz zum gewohnheitsrechtlichen Strafrecht bilden. Die Tatbestände bezeichnen typische Fehdehandlungen wie Totschlag, Brandschatzung, Schadenszufügung, Raub sowie eigenmächtige Pfandnahme, indem etwa Vieh weggetrieben wird. Die Sanktionen sind Todesstrafe, Verbannung, Bussleistung und Wiedergutmachung. Diese Regelung der Festigung des inneren Friedens durch ein Bündnis dokumentiert den Prozess der kommunalen Konsolidierung, deren Geltungsbereich über die eigene Talschaft hinaus reicht und dadurch eine überregionale Sicherung des Friedens bedeutet.

2.3. Gerichte und Richter

Ähnlich wie in den Landfrieden jener Zeit die Konfliktlösung durch Klageerhebung auf dem Gerichtsweg statt die Fehdepraxis vorgeschrieben wird (vgl. Art. 5 des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 auf CD-ROM), so verpflichten auch die vorliegenden Verträge zur gerichtlichen Beilegung der internen Streite. Die Parteien werden auf Gehorsams- und Folgepflicht gegenüber dem zuständigen Richter verpflichtet (10, 11). Insbesondere muss man auf eine gerichtliche Ladung hin vor dem Richter erscheinen und dem Urteilsspruch Folge leisten, denn erst dadurch werden Fehden unterbunden. Desgleichen ist eine Pfändung von einem vorgängigen gerichtlichen Spruch abhängig. Bestehen indes Streitigkeiten zwischen den Talschaften selbst, so sind diese durch ein Schiedsgericht zu schlichten; das

Gericht soll durch die «Einsichtigen unter den Eidgenossen» zusammengesetzt werden (5).

Für alle inneren Konflikte sind jedoch die Richter in den Talschaften zuständig (4, 10). Die Richter sind die Verfahrensleiter der Herrschaft, das Urteil aber sprechen nach dem dualistischen Gerichtssystem die älteren und somit des alten Gewohnheitsrechts kundigen Bauern aus der Talschaft selbst. Der Richter – etwa ein Vogt, der die Talschaft oder einen Teil davon verwaltet –, ist meistens ein Auswärtiger. Doch setzt sich bis Ende des 13. Jahrhunderts zunächst in den Städten, dann auch im Landrecht durch, dass auch der Verfahrensleiter aus den eigenen Reihen bestellt wird.³ Auch diese Bestimmung ist also durchaus zeitgemäss.

3. Textbestimmung

3.1. Gattung

Nach eigener Darstellung handelt es sich um ein Dokument über Verträge bzw. Versprechen. Die Typologisierung sowohl der äusseren als auch der inhaltlichen Merkmale weisen darauf hin, dass dieses Dokument die Erneuerung eines bereits bestehenden regionalen Landfriedens darstellt. Das Dokument bezeichnet sich selbst als «*pactum quietis et pacis*». Atypisch daran ist nur, dass es sich nicht um ein befristetes, sondern um ein ewiges Friedensbündnis handelt, wie es auf Reichsebene erst 1495 aufkommt.

3.2. Sprache, Stil, Aufbau

Die Sprache des Landfriedensbündnisses ist lateinisch, was bereits unüblich ist. Denn fast sämtliche Dokumente des Gebrauchsrechts wie Stadt- und Landrechte, aber auch die Friedensabkommen sind ab Mitte des 13. Jahrhunderts auf Deutsch abgefasst.⁴ Auch das Landfriedensbündnis von Uri, Schwyz und Unterwalden aus dem Jahre 1315 ist deutsch abgefasst. In der Sprache ist die vorliegende Urkunde also ebenfalls atypisch.

Umso weniger verständlich ist die Aufzeichnung in lateinischer Sprache, als dieses Dokument den Willen von (wenn auch von sozial höherrangigen, aber kaum lese- und schreibkundigen) Vorstehern von Berggemeinden und Talschaften repräsentieren soll und dieses Latein für eine nichtfachkundige Person im Original nicht lesbar ist.⁵

Eine Auffälligkeit bildet ferner die sachliche Strukturierung der Versprechen in zwei Gruppen von Aussagen, die das Verhältnis zwischen den Talschaften (1-5) und sodann die Verhältnisse in den Talschaften (6-11) regeln, was für

³ Zusatzinformation: Art. 7 der Handfeste der Stadt Bern von 1218, wo der Schultheiss durch die Bürger bestellt wird (in: SENN/THIER, Rechtsgeschichte III – Textinterpretationen, 2005, S. 19-30) sowie im Schwabenspiegel von ca. 1275, 86 a, der für den süddeutschen Raum Geltung hatte.

⁴ Zusatzinformation: Es gibt jedoch eine im Staatsarchiv Nidwalden aufbewahrte, um 1400 entstandene Übersetzung des Bundesbriefs von 1291.

⁵ Von den 469 verwendeten Wörtern sind 304 schriftspezifisch abgekürzt.

sich genommen eher auf eine spätere Entstehungszeit schliessen liesse. Und mit einer Ausnahme ist der Text objektivierend in der dritten Person abgefasst, wird aber durch den in der Wir-Form geschriebenen Richterartikel (4) durchbrochen, was für diese Bestimmung darauf schliessen lässt, dass sie einen späteren Zusatz darstellt.

Daraus lässt sich nur der Schluss ziehen, dass das Dokument von einem sachkundigen Schreiber angefertigt worden ist, der entweder ein Kleriker oder ein Angehöriger einer städtischen Kanzlei gewesen sein könnte.

3.3. Autoren

Als Urheber des Landfriedensbundes erscheinen die Männer (*homines*) und Talgemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden (nicht Gesamt-Unterwalden, obwohl dessen Siegel am Brief hängt).⁶ Bei diesen Männern handelt es sich aber nicht um alle Talgenossen, also alle Bauern und Hirten, sondern um die führenden Geschlechter der Täler. Aufgrund der bisherigen Aussagen (v.a. in 3.2 *Sprache*) lässt sich nur der Schluss ziehen, dass das Dokument von einem sachkundigen Schreiber angefertigt worden ist, der entweder ein Kleriker oder ein Angehöriger einer städtischen Kanzlei gewesen sein könnte.

4. Historische Verortung und historischer Hintergrund

Die historische Verortung geschieht im Idealfall durch Angabe einer unteren und einer oberen historischen Grenze. Der historische Hintergrund bezieht sich auf die zeitliche – historische – Verortung. Dabei muss man einen (allenfalls mehrere) Aspekt(e) thematisieren, um zur Interpretation weiteren Aufschluss geben zu können. Die Ergänzungen können sowohl aus der Verfassungs-Privatrechts- oder Strafrechtsgeschichte als auch aus der Geschichte des Wirtschaftsrechts oder der Rechtsausbildung an den Universitäten im Zeitrahmen der Verortung genommen werden.

Damit gelangen wir notgedrungen zur Frage nach der historischen Authentizität der Urkunde, die angibt Verträge von 1291 zu bezeugen. Nähme man die Urkunde beim Wort, dann erübrigte sich die historische Verortung. Doch mittelalterliche Quellen wurden öfters auch nachgestellt bzw. gefälscht. Den berühmtesten Fall stellt das «*privilegium maius*» von Rudolf IV. von ca. 1358 dar, mit welchem der Herzog die Gleichstellung seines österreichischen Territoriums mit den neu gebildeten Kurfürstentümern gemäss der Goldenen Bulle von 1356⁷ zu erreichen versuchte. Vor allem aber wurde im kirchlichen Bereich gefälscht, worauf Canon V aus den Dekretalen von Papst Gregor IX. aus dem Jahre 1234 schliessen lässt, der neun Arten der Fälschung von Dokumenten nennt. Immerhin lässt sich

⁶ Zusatzinformation: Uri ist seit 1231 reichsunmittelbares Land, und Schwyz ist es seit 1240 ebenfalls, allerdings nicht unangefochten. Die Talgenossenschaft Unterwalden stand unter der Herrschaft Habsburgs und erreichte erst 1309 eine reichsrechtlich anerkannte Stellung.

⁷ Vgl. die folgende Textinterpretation.

feststellen, dass das Dokument eine Pergamenturkunde ist, die alle äusseren und inneren Urkundenkriterien erfüllt. Die bereits erwähnten zwei Atypizitäten (ewiges, nicht befristetes Bündnis und Gebrauch der lateinischen Sprache) indizieren gerade die Notwendigkeit der unangenehmen Frage. Unangenehm ist diese Fragestellung deshalb, weil die offizielle Geschichtsschreibung der Schweiz des 20. Jahrhunderts in diesem Dokument nichts Geringeres als den Bundesbrief zur Gründung der Eidgenossenschaft und darin zugleich das Textzeugnis eines revolutionären Befreiungskampfes gegen das Reich und die Habsburger sieht.

Zutreffend ist sicher einmal, dass der schweizerische Bundesstaat im Jahre 1848 durch einen bewussten Verfassungsakt gegründet wurde. Um 1300 lagen die Interessen anders. Niemand wollte eine Schweiz gründen, sondern vor dem Hintergrund der neu eröffneten Nord-Süd-Achse über den Gotthard hatten die dem Alpenbereich nahe liegenden Talschaften autonome Interessen an ihrer Eigenverwaltung und an der Stabilität der Verhältnisse entwickelt und diese auch mehrfach dokumentiert. Wie üblich hatte auch jeder Bündnispartner stets verschiedene andere Bündnispartner. Als Zürich und Bern Mitte des 14. Jahrhunderts diesen Verträgen beitraten, kamen bündnisstarke Verbündete hinzu, die noch andernorts engagiert waren und gleichzeitig einen Austausch mit dem Reich und den Habsburgern bzw. anderen Dynastien pflegten. Auch handelte es sich bei diesen Verträgen nicht um eine quasistaatliche Eidgenossenschaft, sondern vielmehr um ein Geflecht von verschiedenen Verträgen, die die 13 Orte um 1500 unter sich einzeln abgeschlossen hatten.

Von Bedeutung ist auch, dass dieses Dokument von 1291 entgegen allen Usancen im Mittelalter nicht genutzt worden war. Ja, es blieb sogar nach seiner Entdeckung im Jahre 1760 lange unbeachtet. Nach wie vor gab man dem Bundesbrief der drei Talschaften von 1315 den Vorzug. Eine vorwiegend innerschweizerische Tradition pflegte das vom Glarner Geschichtsschreiber Ägidius Tschudi (1505-1572) für den legendären Rütlichschwur frei erfundene Datum des 7. November 1307. Auch das berühmte Tell-Denkmal von Altdorf trägt die Jahreszahl 1307. Noch 1907 feierte man in Anwesenheit des Bundesrats das 600jährige Jubiläum zum Gedenken an den Rütlichschwur, obwohl in Anklang an das Datum des Dokuments von 1291 seit 1899 der erste August zum gesamtschweizerischen Nationalfeiertag erklärt worden war.

Damit bleibt die Frage nach der historischen Authentizität des so genannten Bundesbriefes von 1291 offen. Sicher ist nur, dass es einen vergleichbaren Vertrag von 1315 gab und dass mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits frühere Abkommen zur Friedenssicherung gegeben waren.

5. Gegenwartsbezug

Bündnissysteme sind auch heute äusserst aktuell. Wir kennen sie einerseits in der bewährten Form des Bundesstaates, andererseits beobachten wir nach 1945 eine Zunahme grosser internationaler Bündnisse, welche nach

aussen insbesondere der Sicherheit dienen (UNO, NATO, KSZE). Nach 1960 rücken ökonomische Motive in den Vordergrund. Es werden Wirtschaftsbündnisse abgeschlossen (EWG, EFTA, EWR, GATT). Die mit jedem Bündnis einhergehende Spannung zwischen Zusammenwirken und autonomer Selbstverwaltung ist auch heute sehr aktuell.

Quelle

(Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I Urkunden, Bd. I, Aarau 1933, S. 776 ff.).